



STAF – Schweizer Steuerreform

Steuerplanerische Massnahmen zum Jahresende



Inhalt

1. **Steuerreform im Überblick**
Thomas Nabholz
2. **Übergangsregelungen für Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus**
Thomas Nabholz
3. **Anpassungen der Holding-, Finanzierungs- und Management-Funktionen**
Dr. Julian Kläser
4. **Neue Instrumente der Steuerplanung für F&E**
Dr. Markus F. Huber
5. **Ausblick auf Neuerungen 2020 ff.**
Thomas Nabholz

ÜBERBLICK

1. Steuerreform im Überblick

Thomas Nabholz

1. Steuerreform im Überblick



Abschaffung



Sonderregeln für

Prinzipalgesellschaften

Swiss Finance Branches



Besonderer Steuerstatus

Holdinggesellschaften

Domizilgesellschaften

Gemischte Gesellschaften



Einführung



Übergangsregeln für Statusverlust

Sondersatzmodell

Altrechtlicher Step-Up

Sonderregeln für F&E

Patentbox

Zusätzlicher F&E-Abzug

Sonderregeln Holding/Finanzierung

Eigenfinanzierungsabzug (nur ZH)

Ermässigung Kapitalsteuer für
Konzerndarl., Beteiligungen, Patente

Entlastungsbegrenzung 70%



Anpassungen



Besteuerung von AktionärInnen

Erhöhte Teilbesteuerung
Dividenden

Einschränkung
Kapitaleinlageprinzip

Verschärfung
Transponierung

Ausdehnung Anrechnung
ausl. Quellensteuern

Umsetzung der STAF in den kantonalen Steuergesetzen

Unterschiedliche Ausschöpfung der Spielräume

	Gewinnsteuer- satz 2019 %	Gewinnsteuer- satz ab 2020 %	Patentbox- Befreiung %	F&E- Zusatzabzug %	Entlastungsbe- grenzung %	Besteuerung qualif. Dividenden nP 2019 %	Besteuerung qualif. Dividenden nP ab 2020 %
ZH	21.2	19.7 (2021) 18.2 (2023)	90	50	70	50	50/60
AG	18.6	18.6	90	50	70	40	50
BE	21.6	21.6	(90)	(50)	(70)	(50)	(50)
BS	22.2	13.0	90	–	40	50	80
BL	20.7	13.4	90	20	50	50	60
LU	12.3	12.3	10	–	20/70	60/50	60
SZ	15.0	14.1	90	50	70	50	50
ZG	14.4	11.9	90	50	70	50	50
FR	19.9	13.7	90	50	20	50	70
GE	24.2	14.0	10	50	9	60/50	70/60
NE	15.6	13.6	20	50	40	60/50	60
VD	21.4	14.0	(10-90)	(50)	(70)	(70/60)	(70/70)



2. Übergangsregelungen für Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Thomas Nabholz

Fallbeispiel

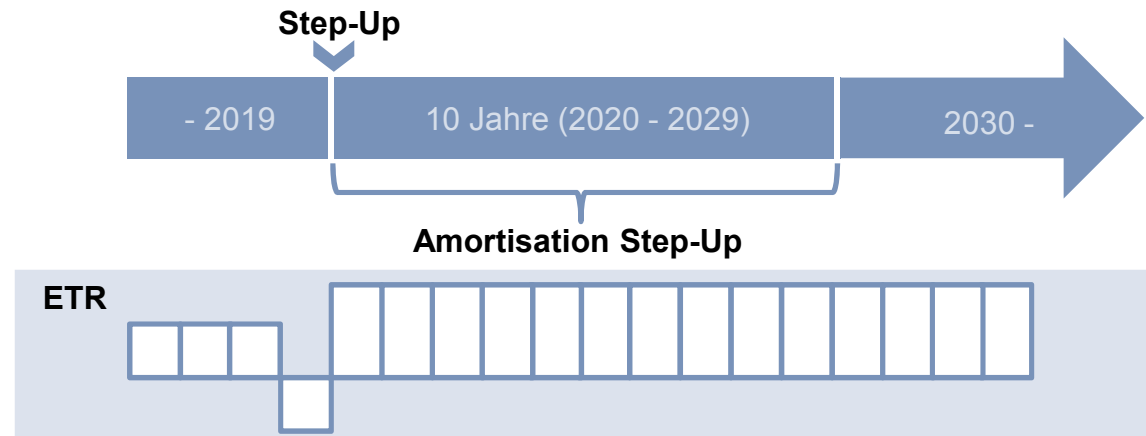
Vertriebsgesellschaft in der
Stadt Zürich mit kantonalem
Steuerstatus als
«gemischte Gesellschaft»

Geschäftsjahr 2019	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer	
			Inlandsparte	Auslandsparte
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	20 000	80 000
Steueraufwand	-12 212	-12 212	-4 989	-7 223
Reingewinn	87 788	87 788	15 011	72 777
Steuerbare Quote		100%	100%	15%
Steuerbarer Gewinn		87 788	15 011	10 917
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5% 	18.3% 	18.3%
Steuerbetrag	12 212	7 462	2 750	2 000
Effektiver Steuersatz	12.2%	7.5%	13.8%	2.5%

Statuswechsel

Alternative 1: Altrechtlicher Step-Up

- Step-Up nur in Deutschschweizer Kantonen und Tessin möglich
- Steuerneutrale Aufwertung der stillen Reserven (inkl. Goodwill) in der kantonalen Steuerbilanz per Ende der Steuerperiode 2019, soweit diese stillen Reserven im bisher steuerbefreiten Raum entstanden sind (d.h. bei gemischter Gesellschaft im Umfang der steuerbefreiten Quote der Auslandeinkünfte)
- Für qualifizierte Beteiligungen kommt je nach Kanton (z.B. Zürich) eine Kombination von Anpassungen des Gewinnsteuerwerts und der Gestehungskosten zur Anwendung (vgl. Seite 12)
- In gewissen Kantonen (z.B. Zürich ab 2020) unterliegen die per Step-Up aufgedeckten stillen Reserven nicht der Kapitalsteuer
- Steuerwirksame Amortisation der aufgedeckten stillen Reserven je nach Kanton über 5–10 Jahre, wobei die Entlastungsbegrenzung (70% in Zürich) die Abzugsfähigkeit beschränkt
- Tax Accounting (IFRS, US GAAP): Im Jahr des Step-Up entsteht ein (u.U. hohes) latentes Steuerguthaben, womit sich ein entsprechender Steuerertrag – und Sprung in der ausgewiesenen Steuerquote – ergibt



Statuswechsel

Alternative 1: Altrechtlicher Step-Up

Fallbeispiel

Geschäftsjahr 2020	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	100 000
Goodwill-Amortisation			-400 000
Entlastungsbegrenzung			338 594
Steueraufwand	-12 278	-12 278	-12 278
Reingewinn	87 722	87 722	26 317
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5%	18.3%
Steuerbetrag	12 278	7 456	4 821
Effektiver Steuersatz	12.3%	7.5%	4.8%

Geschäftsjahr 2021	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	100 000
Goodwill-Amortisation			-400 000
Entlastungsbegrenzung			338 222
Steueraufwand	-11 746	-11 746	-11 746
Reingewinn	88 254	88 254	26 476
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5%	16.0%
Steuerbetrag	11 746	7 502	4 244
Effektiver Steuersatz	11.7%	7.5%	4.2%

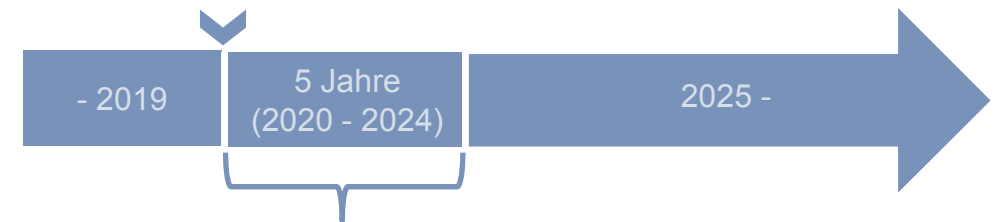
Geschäftsjahr 2023	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	100 000
Goodwill-Amortisation			-400 000
Entlastungsbegrenzung			337 845
Steueraufwand	-11 207	-11 207	-11 207
Reingewinn	88 793	88 793	26 638
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5%	13.7%
Steuerbetrag	11 207	7 547	3 660
Effektiver Steuersatz	11.2%	7.5%	3.7%

Statuswechsel

Alternative 2: Sondersatzmodell

- Sondersatzmodell als Standart gemäss revidiertem Steuerharmonisierungsgesetz (STAF); Höhe des Sondersatzes in Kompetenz der Kantone
- Während Steuerperioden 2020–2024 wird Gewinn in zwei getrennten Töpfen erfasst: Die schon bisher ordentlich besteuerten Teile im Topf zum ordentlichen Satz, die realisierten stillen Reserven (inkl. Goodwill) des bisher freigestellten Geschäfts im Topf mit tiefem Sondersatz
- Stille Reserven (inkl. Goodwill) des bisher steuerbefreiten Geschäfts zu Beginn der fünfjährigen Sondersatzperiode mittels Verfügung festgesetzt → Obergrenze der Gewinnteile, welche über die Jahre 2020–2024 zum Sondersatz realisiert werden können
- Entlastungsbegrenzung kommt hier nicht zur Anwendung
- Effektiver Steuersatz (Bund, Kanton, Gemeinde für Stadt Zürich) auf Auslanderträgen einer ehemaligen “gemischten Gesellschaft” mit Sondersatz: 10.6% (statt bisher 10.1%)
- In gewissen Kantonen (z.B. Zürich) Kombination mit Step-Up möglich
- Tax accounting (IFRS, US GAAP): Sanfter Anstieg der ausgewiesenen Steuerquote, da keine temporäre Differenz auftritt

Deklaration der stillen Reserven



Sondersatzmodell

ETR



Statuswechsel

Alternative 2: Sondersatzmodell

Fallbeispiel

Geschäftsjahr 2020	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer	
			ord. Satz	Sondersatz
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	32 000	68 000
Steueraufwand	-12 738	-12 738	-6 835	-5 903
Reingewinn	87 262	87 262	25 165	62 097
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5%	18.3%	1.1%
Steuerbetrag	12 738	7 417	4 610	711
Effektiver Steuersatz	12.7%	7.4%	14.4%	1.0%

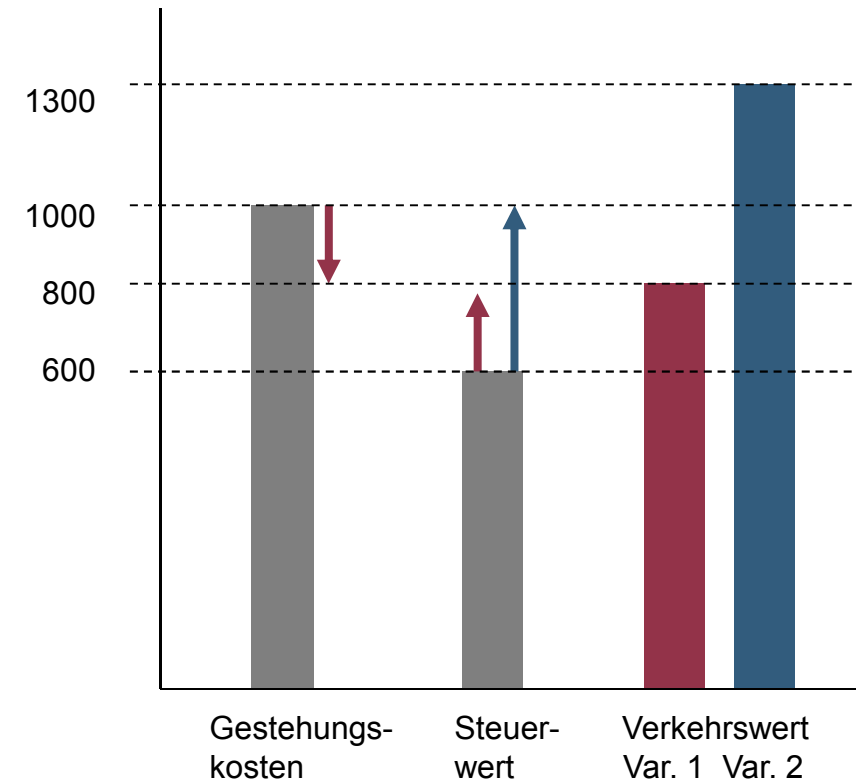
Geschäftsjahr 2021	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer	
			ord. Satz	Sondersatz
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	32 000	68 000
Steueraufwand	-12 279	-12 279	-6 349	-5 930
Reingewinn	87 721	87 721	25 651	62 070
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5%	16.0%	1.1%
Steuerbetrag	12 279	7 456	4 112	711
Effektiver Steuersatz	12.3%	7.5%	12.8%	1.0%

Geschäftsjahr 2023	Handelsbilanz	Bundessteuer	Staatssteuer	
			ord. Satz	Sondersatz
Gewinn vor Steuern	100 000	100 000	32 000	68 000
Steueraufwand	-11 801	-11 801	-5 843	-5 958
Reingewinn	88 199	88 199	26 157	62 042
Steuersatz (inkl. Fuss)		8.5%	13.7%	1.1%
Steuerbetrag	11 801	7 497	3 594	710
Effektiver Steuersatz	11.8%	7.5%	11.2%	1.0%

Statuswechsel

Behandlung von qualifizierten Beteiligungen

Bei Übergang zur ordentlichen Besteuerung
Anpassung der Gestehungskosten und des
Gewinnsteuerwerts je nach aktuellem
Verkehrswert



Statuswechsel

Handlungsbedarf vor Jahresende

- Modellrechnungen Cash Tax und Deferred Tax für die verschiedenen Alternativen, Wahl der optimalen Übergangslösung
- Ruling:
 - Zeitpunkt Statuswechsel – ggf. unterschiedlich für Gewinn- und Kapitalsteuer; ggf. Zwischenabschluss, wenn Geschäftsjahr $\neq$ Kalenderjahr
 - Bewertungsmethode
 - Step-Up: Methode Goodwill-Amortisation, Ausnahme stiller Reserven von Kapitalsteuer
 - Ggf. Kombination Step-Up/Sondersatz
 - Behandlung von Beteiligungen





3. Anpassungen der Holding-, Finanzierungs- und Management-Funktionen

Dr. Julian Kläser

Weitere Massnahmen im Überblick

§ Abzug für Eigenfinanzierung (“Notional Interest Deduction”)

§ Reduktion Kapitalsteuerbasis

§ Teilbesteuerung von Dividenden

Steuerplanerische Massnahmen



Need
for
Action

Abzug für Eigenfinanzierung



Abzug für Eigenfinanzierung (“Notional Interest Deduction”)

Eigenfinanzierungsabzug (zinsbereinigte Gewinnsteuer)

Beschränkt auf Hochsteuerkantone (Gesamtsteuersatz von mind. 18%);
Massnahme wird voraussichtlich nur vom Kanton Zürich eingeführt

Eigenfinanzierungsabzug ermöglicht eine Senkung der effektiven
Steuerbelastung

Berechnung auf dem überschüssigen Eigenkapital (ohne Kernkapital)

Zins entspricht grundsätzlich der Rendite für
10-jährige Bundesobligationen oder Drittvergleichszinssatz bei
Konzerndarlehen

Vorbehaltlich der Entlastungsbegrenzung von 70% (in Kombination mit anderen Massnahmen)

Abzug für Eigenfinanzierung (“Notional Interest Deduction”)

Planungsmassnahmen / Implementierung

Berechnung Abzug auf Eigenfinanzierung						
	Durchschnitt	Eigenkapital Unterlegung Satz %	Kern- Eigenkapital	Eigenkapital Unterlegung Inverser Satz %	Sicherheits- Eigenkapital	Anteil %
Bilanz						
Flüssige Mittel (betriebsnotwendig)	200'000	0	0	100	200'000	2.6187
Darlehen Tochtergesellschaft	3'050'000	15	457'500	85	2'592'500	33.9444
Warenlager	2'200'000	40	880'000	60	1'320'000	17.2831
Immobilien	7'000'000	55	3'850'000	45	3'150'000	41.2439
Mobilien	1'500'000	75	1'125'000	25	375'000	4.9100
Beteiligungen	8'000'000	100	8'000'000	0	0	0.0000
Total Aktiven	21'950'000		14'312'500		7'637'500	
Fremdkapital	6'400'000				6'400'000	
Eigenkapital	15'550'000					
Total Passiven	21'950'000					
Total massgebliches Kapital			14'312'500		1'237'500	
Rendite zehnjähriger Bundesobligationen					1.00	
Zinssatz gemäss Drittvergleich					2.50	
Sicherheitseigenkapital: Anteil übrige Aktiven					817'439	66.0556
Sicherheitseigenkapital: Anteil Forderungen Nahestehende					420'061	33.9444
					1'237'500	100.0000
kalk. Zinsabzug auf übrigen Aktiven					8'174	
kalk. Zinsabzug auf Forderungen Nahestehende					10'502	
Total kalk. Zinsabzug auf Eigenfinanzierung					18'676	

Annahme: Alle Aktiven sind betriebsnotwendig.

Sicherheitseigenkapital: Dieses entspricht der positiven Differenz zwischen dem gesamten steuerlichen Eigenkapital und dem berechneten Kerneigenkapital.

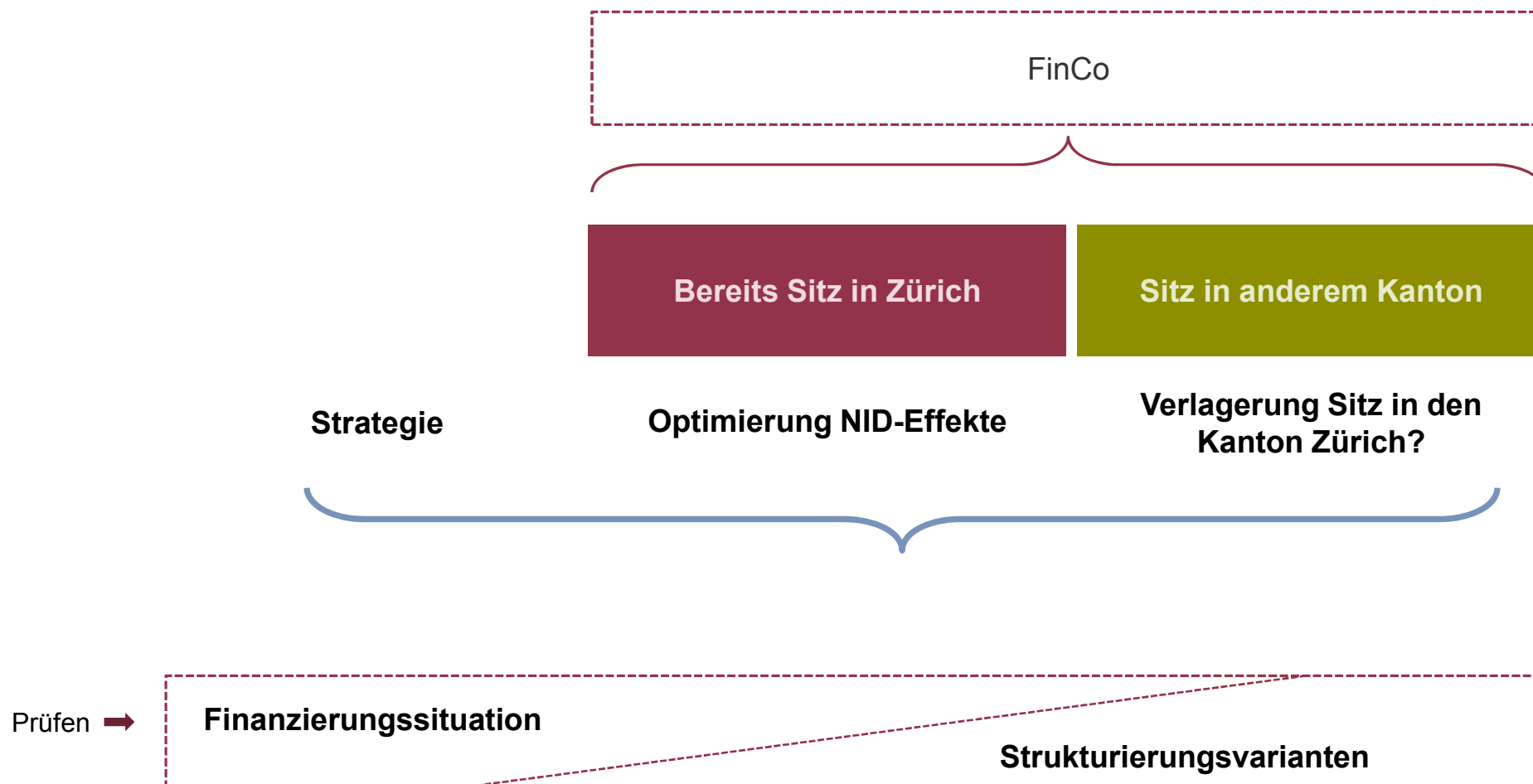
Kerneigenkapital: Dieses ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte der jeweiligen Aktiven mit den entsprechenden Eigenkapitalunterlegungssätzen.

Kalk. Zins: Dieser entspricht grundsätzlich der Rendite für 10-jährige Bundesobligationen oder dem Drittvergleichszinssatz bei Konzerndarlehen.

Quelle: ESTV

Abzug für Eigenfinanzierung (“Notional Interest Deduction”)

Planungsmassnahmen / Implementierung



Abzug für Eigenfinanzierung (“Notional Interest Deduction”)

Berechnungsbeispiel FinCo (ZH)

Aktiven	FinCo (ZH)	Passiven
- Konzerndarlehen 4000		- Aktienkapital 1000
- Flüssige Mittel 1000		- Reserven 4000
	5000	5000



Verlagerung FinCo nach Zürich kann zu einer vorteilhaften steuerlichen Situation führen, wenn FinCo stark eigenfinanziert ist und Konzerndarlehen gewährt

NID-Effekt für sonstige Aktiven (nicht Konzerndarlehen) ist limitiert, denn Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen ist negativ; somit kein kalkulatorischer Zinsabzug

Zusammenlegung von Funktionen (bspw. durch Fusion Gesellschaften) kann sich u.U. lohnen; Einzelfallanalyse betreffend Aktiven, Fremdkapital, Gewinnsituation usw.

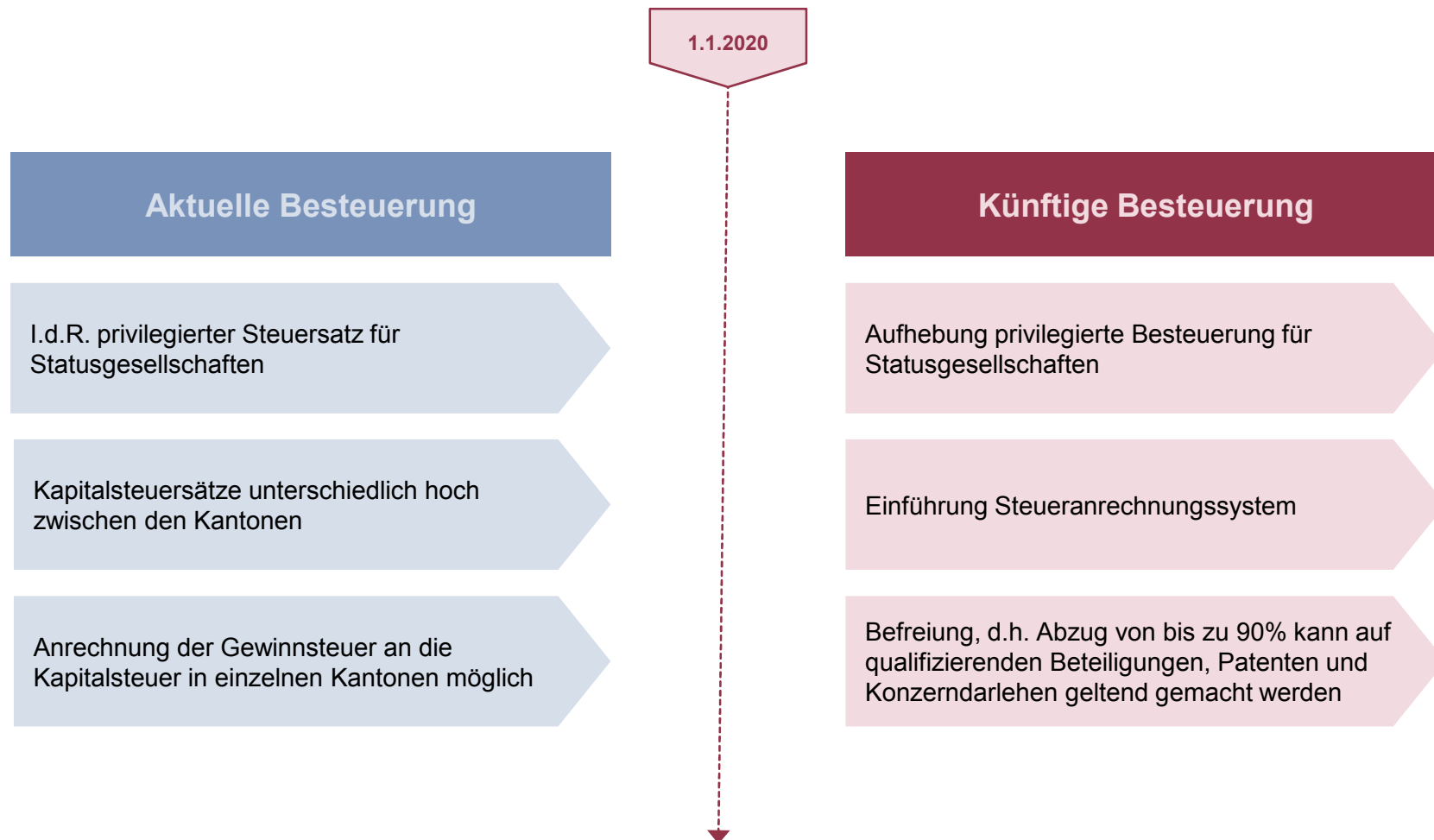
FinCo ZH			
Berechnung Kerneigenkapital			
	Aktiven	Unterlegungssatz	Kerneigenkapital
Flüssige Mittel	1'000	0%	-
Konzerndarlehen	4'000	15%	600
EK			5'000
./. Kerneigenkapital			600
Sicherheitseigenkapital			4'400
Steuerberechnung			
Effektiver Gewinnsteuersatz (ZH + Bund ab 1. Januar 2021)		19.70%	
Zinssatz gegenüber Nahestehenden*		2.50%	
Kalk. Zinssatz zehnjährige Bundesobligationen (Stand 25.09)**		-0.81%	
Gewichteter NID Zinssatz		2.00%	
* Auf Anteil, der auf Forderungen gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden. ** Sollte diese Rendite negativ sein, beträgt der kalkulatorische Zinssatz 0 %.			
			Effektive Steuerbelastung
Reingewinn vor NID	100		19.7 19.70%
NID (Sicherheitseigenkapital * gewichteter Zinssatz)	88		
./. Entlastungsbegrenzung 70%	70		
Reingewinn nach NID	30		5.91 5.91%

No



Reduktion Kapitalsteuerbasis

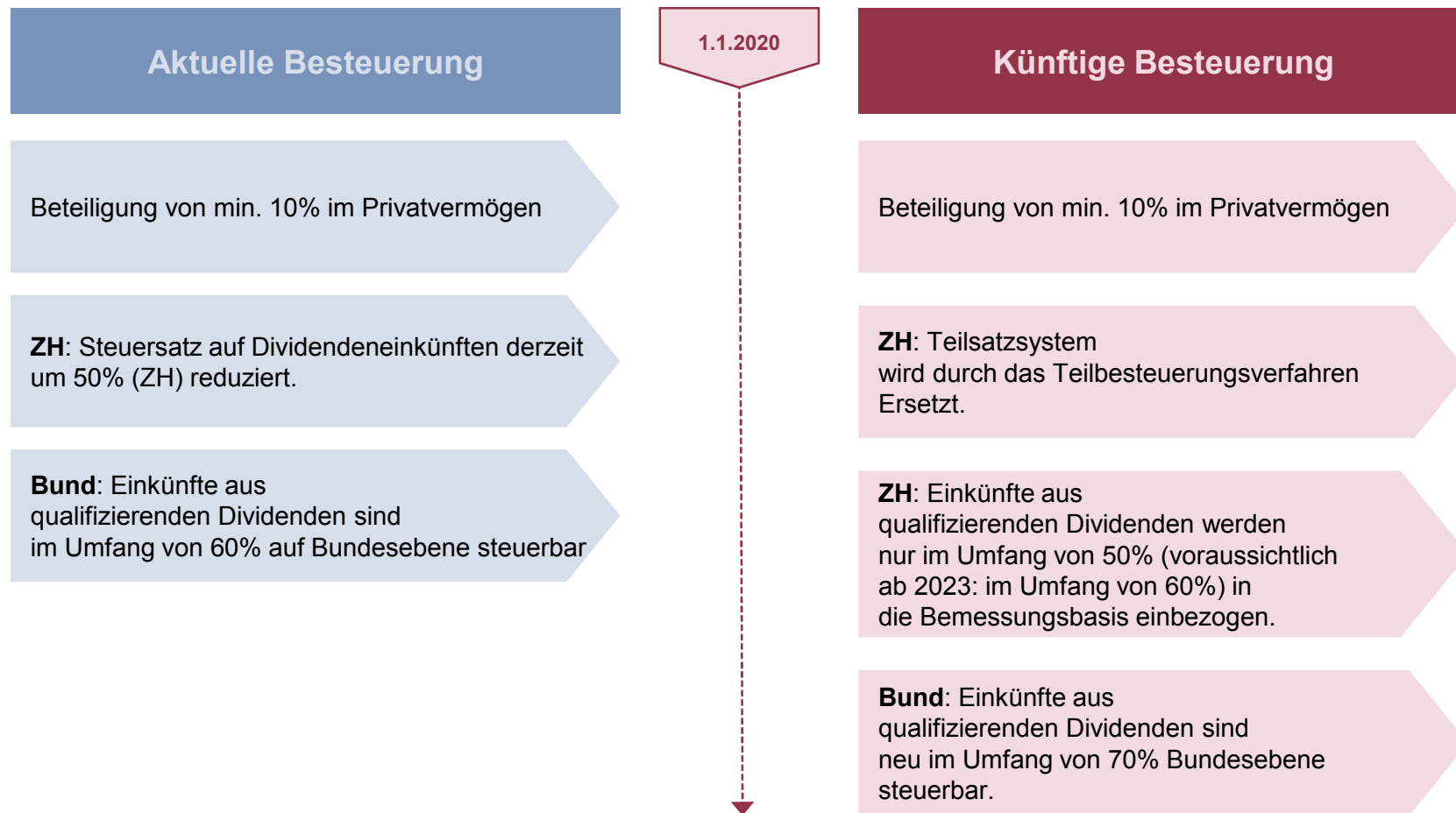
Reduktion Kapitalsteuerbasis



Teilbesteuerung von Dividenden

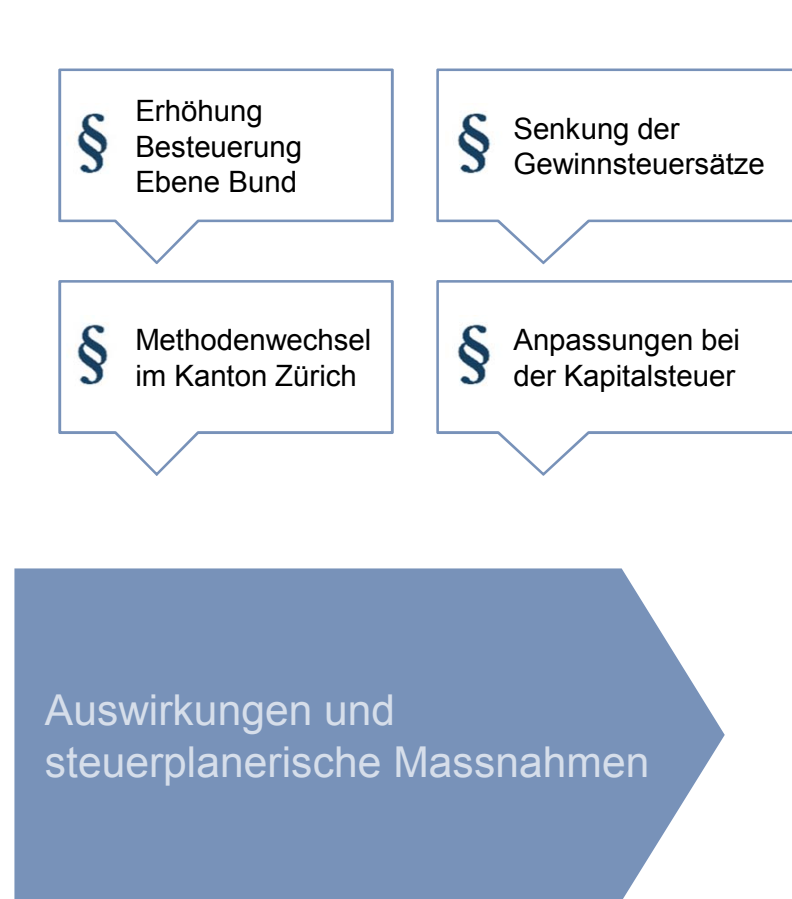


Teilbesteuerung von Dividenden (Privatvermögen)



Teilbesteuerung von Dividenden (Privatvermögen)

Auswirkungen des Methodenwechsels



- **Ausschüttung von Reserven vor Inkrafttreten der Steuerreform:**
 - Bund: Tiefere Bemessungsgrundlage heute;
 - ZH: Auswirkungen Methodenwechsel auf Steuerbelastung;
 - Substanzielle Ausschüttung und allfällige Vermögenssteuerfolgen.

Exkurs: Methodenwechsel

- **Kein Unterschied besteht zwischen den zwei Methoden, wenn die steuerbaren Einkünfte bereits zum maximalen Steuersatz besteuert werden.**
- **Werden die steuerbaren Einkünfte jedoch nicht zum Maximalsatz besteuert, ist die Teilbesteuerungsmethode vorteilhafter.**

Zu beachten sind auch die Anpassungen betreffend die Transponierung: Der Verkauf von Beteiligungen an ein selbst beherrschtes Unternehmen (mind. 50 Prozent Beteiligung) wird neu steuerpflichtig, auch wenn weniger als fünf Prozent der Beteiligungen verkauft werden.

Teilbesteuerung von Dividenden (Privatvermögen)

Berechnungsbeispiel Methodenwechsel

Herr Müller			
Beispielrechnung Methodenwechsel			
Dividenden aus qualifizierender Beteiligung	500		
Sonstige Einkünfte	500		
Steuersatz bei 750	35%		
Steuersatz bei 1000	40%		
Kt. ZH: Teildividendenbesteuerung / Steuersatzreduktion: 50%			
	Steuersatzreduktion		Teildividendenbesteuerung
Steuerbare Einkünfte	1'000	Steuerbare Einkünfte	750
Steuer auf Dividendeneinkünften	100	Total Steuer	262.5
Steuer auf übrigen Einkünften	200		
Total Steuer	300		



4. Neue Instrumente der Steuerplanung für F&E

Dr. Markus Frank Huber

Patentbox / F&E-Ueberabzug

Übersicht

Patentbox		F&E-Ueberabzug
Output Promotion – ZWINGEND		Input Promotion – FREIWILLIG
Qualifizierendes IP		Definition von F&E
– Patente (Patente nach schweizerischem und EU-Patentrecht; gleichwertige ausländische Patente) – Gleichwertige Rechte (Schutzsertifikate; Topographien; Pflanzenschutzrechte; geschützte Dokumente nach dem Heilmittelgesetz und diesen Schweizer Rechten gleichwertige ausländische Rechte) – NICHT: urheberrechtlich geschützte Marken oder Software (sofern nicht im patentierten Produkt enthalten oder im Ausland patentiert)		– In der Schweiz durchgeführte F&E-Aktivitäten (inkl. Auftragsforschung in der Schweiz) – Kein Abzug für den F&E-Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber Anspruch auf Abzug hat
Substanzielle Anforderungen		Ermittlung der qualifizierten F&E-Ausgaben
Modifizierter Nexusansatz – Ausübung eigener F&E-Aktivitäten – F&E-Aktivitäten, die ausgeführt werden von – Schweizer IP-Eigentümer – Schweizer Konzerngesellschaft (Auftrags F&E) – Drittanbieter (Auftrags F&E) → Nexus zwischen Einnahmen und Ausgaben	Qualifizierte Ausgaben für die Entwicklung von IP (+ Zuschlag von 30%) $\text{Nexus Quotient} = \frac{\text{Qualifizierte Ausgaben für die Entwicklung von IP (+ Zuschlag von 30\%)}}{\text{Gesamtausgaben für die Entwicklung von IP}}$	– Eigene F&E-Kosten begrenzt auf Personalkosten (Gehalt + Sozialversicherungskosten) – Zuschlag von 35% bei den sonstigen F&E-Kosten – 80% der inländischen Auftragskosten für F&E mit Dritten
Mechanismus	Basis Reduktion	Vorteil
– Residualmethode (sofern IP im Produkt enthalten): Reingewinn ./. – Gewinn aus Finanzierung – Gewinn aus nicht qualifizierenden Produkten/DL – Entschädigung für Routinetätigkeiten (cost + 6%) und Markenentgelt. – Einstiegskosten – Aufrechnung verrechneter F&E-Kosten	– Maximal 90% (kann nach Ermessen der Kantone niedriger sein)	– Ueberabzug von max. 150% (niedrigerer oder kein Ueberabzug je nach Kanton) – Kein Anrechnungssystem für F&E Steuergutschrift
70% Begrenzung der Steuererleichterungen auf dem steuerbaren Gewinn vor Verlustverrechnung		

Patentbox



PATENTS

Patentbox in 5 Schritten

1. Hat das Unternehmen qualifizierende Immaterialgüterrechte?
 - Patente (schweizerisch oder ausländisch)
 - Ähnliche Rechte
2. Berechnung des Patentboxgewinns
 - Entscheidung über die Anzahl der Patentboxen
 - Standardansatz zur Berechnung des Patentboxgewinns
3. Berechnung des Nexusquotients
4. Beurteilung der kantonalen Entlastung
 - Patentbox-Entlastung (max. 90%)
 - Entlastungsbegrenzung (max. 70%)
5. Berechnung des tatsächlichen Patentboxabzugs





Direkte vs. indirekte Berechnung

Direkte vs. indirekte Berechnung

Patentbox			
Berechnungs-Methoden			
Direkte Berechnung		Indirekte Berechnung	
– Berechnet den Gewinn pro Patent – In der Regel nur für Patente möglich, die an Dritte lizenziert sind:		– Wird benötigt, wenn das Entgelt für das Patent im Verkaufserlös von Produkten enthalten ist. – Erfordert die Eliminierung aller Einnahmen und Ausgaben, die nicht mit dem Patent zusammenhängen. – Cost + von 6% zur Kompensation von Routinetätigkeiten	
Lizenzeinnahmen	1'000	Nettogewinn des Unternehmens	50'000
./. Relevante Kosten	200	./. Finanzergebnis	5'000
= Nettogewinn pro Patent	800	./. Handelsergebnis ohne Bezug zu IP	15'000
* Nexus Quotient	70%	./. Gewinn von Routinefunktionen	10'000
= Gewinn, der für die Patentbox qualifiziert ist	560	./. Gewinn vom Marketing IP	8'000
		= Qualifizierendes IP Gewinn	12'000
		* Nexus Quotient	60%
		= Gewinn, der für die Patentbox qualifiziert ist	7'200

Einstiegskosten

Patentbox

Einstiegskosten der Patentbox

- Vorgeschlagene und diskutierte Lösungen:

1. Grundlösung

- Steuersystematische Realisation beim Eintritt in die Patentbox mit anschliessender Abschreibung der versteuerten stillen Reserve innerhalb der Patentbox ⇒ Unmittelbarer Abfluss von Barmitteln!
⇒ ***Vom Bund und der Mehrheit der Kantone vorgeschlagene Methode (AI, BE, BL, FR, GE, GL, LU, SG, SO, SZ, TG, UR)***

2. Aufschublösung

- Ähnlicher Ansatz wie die Grundlösung, jedoch wird die Zahlung der bargeldwirksamen Eintrittssteuer auf z.B. 5 Jahre verteilt.
⇒ ***Möglicher Ansatz in BL in Ausnahmefällen***

Einstiegskosten

Patentbox

Einstiegskosten in die Patentbox

3. Realisationslösung

- Die Erträge der Patentbox werden zunächst mit den kumulierten F&E-Kosten verrechnet. Die Anwendung der Patentbox ist nur möglich, wenn die kumulierten F&E-Kosten vollständig mit den Erträgen der Patentbox verrechnet werden.
- ⇒ **Der Vorteil der Patentbox wird auf die Zukunft verschoben!**
- ⇒ **Die endgültige Entscheidung über die Anwendung der Patentbox muss nach dem 5. Jahr getroffen werden.**
- ⇒ **Methode die in den Kantonen AG, AR, JU, NW, SH, ZG, ZH vorgesehen ist**

4. Vorgeschlagene Methode von Basel-Stadt und Obwalden

- Anwendung eines speziell niedrigeren Steuersatzes zur Berechnung der Eintrittskosten
- ⇒ **Beide Kantone erkannten, dass die Eintrittskosten eine erhebliche Hürde für Unternehmen darstellen, um die Patentbox anzuwenden.**

Potenzieller Ansatz für eine vorläufige Machbarkeitsanalyse

1. Erstellen Sie eine Matrix mit Patenten, Produkten und dem Verfallsdatum jedes Patents:
 - Patente/Produkte mit einem langen Patentschutz (d.h. mehr als 10 Jahre)
 - Patente/Produkte mit einem eher kürzeren Patentschutz (d.h. weniger als 5 Jahre)
 - Produkte ohne jeglichen Patentschutz
 2. Analysieren Sie, ob das Unternehmen über andere Erfindungen/Technologien verfügt, die möglicherweise durch ein Patent geschützt werden könnten.
 3. Führen Sie eine überschlagsmässige Berechnung des Nexusquotients durch.
 - Wenn der Nexusquotient z.B. 10% oder 20% beträgt, ist es wahrscheinlich fraglich, ob die Patentbox vorteilhaft ist.
 4. Beurteilung der Patentboxbefreiung des jeweiligen Kantons
 - Einige Kantone gewähren nur eine Freistellung von 10 - 30% (z.B. AI, GE, GL, LU, NE, UR).
 5. Beurteilung des anwendbaren Mechanismus für die Eintrittsskosten in die Patentbox und Durchführung einer überschlagsmässigen Berechnung der potenziellen Eintrittsskosten.
 6. Bewertung der verfügbaren Daten innerhalb des Unternehmens zur Berechnung des Patentbox-Vorteils.
 7. Führen Sie eine vorläufige Berechnung des erwarteten zukünftigen Patentboxnutzens durch.
- ⇒ **Entscheid ob die Patentbox machbar erscheint und ob eine detailliertere Analyse folgen soll!**



Ausblick auf Neuerungen 2020 ff.

Thomas Nabholz

5. Ausblick auf wichtige Neuerungen 2020 ff.



STAF

- Einschränk. Kapitaleinlageprinzip
- Erweit. Anrech. ausl. Quellensteuern

Verrechnungssteuer-Reform

Tw. Übergang zum Zahlstellenprinzip

Vorlage

Vernehmhl.

Parlamentar. Beratung

LIBOR Transition

Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung

Abschaffung Eigenmietwert und Unterhaltskostenabzug bei selbstbewohnten Erstwohnungen

Beseitigung Heiratsstrafe bei Bundessteuer

«Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung»

Digital Tax (OECD)

Neudefinition der Anknüpfungspunkte zur Besteuerung der Wertschöpfung
(höhere Gewichtung der Absatzmärkte infolge Mitwirkung der Nutzer und Kundendaten)

The Swiss Firm to Lead You Worldwide



Zurich

Schiffbaustrasse 2
P.O. Box 1765
8031 Zurich
Switzerland
Tel: +41 44 396 91 91
Email: zurich@mll-legal.com

Geneva

65 rue du Rhône
P.O. Box 3199
1211 Geneva 3
Switzerland
Tel: +41 22 737 10 00
Email: geneva@mll-legal.com

Lausanne

1 rue du Bourg
P.O. Box 5379
1002 Lausanne
Switzerland
Tel: +41 21 310 40 20
Email: lausanne@mll-legal.com

Zug

Grabenstrasse 25
6340 Baar/Zug
Switzerland
Tel: +41 41 768 1111
Email: zug@mll-legal.com

Brussels

222 avenue Louise
1050 Brussels
Belgium
Tel: +32 2 646 0 222
Email: brussels@mll-legal.com



Thomas Nabholz

+41 44 396 91 96

thomas.nabholz@mll-legal.com



Dr. Markus Frank Huber

+41 44 396 91 97

markus.huber@mll-legal.com



Dr. Julian Kläser

+41 44 396 91 44

julian.klaeser@mll-legal.com



Thaïs Obrist

+41 44 396 91 35

thais.obrist@mll-legal.com

Wir danken für Ihre Zeit und Ihr Interesse

MLL Tax Team Zurich

1. Oktober 2019

Meyerlustenberger Lachenal AG

Schiffbaustrasse 2 | Postfach 1765 | 8031 Zürich | Switzerland
T +41 44 396 91 91 | F +41 44 396 91 92 | www.mll-legal.com

Anhang

Umsetzung der STAF in den kantonalen Steuergesetzen

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Steuergesetz-Revision beschlossen		Referendum pendent		Parlamentarische Beratung noch im Gange	
Zürich	A. 01.09.2019	Basel-Land	A. 24.11.2019	Aargau	
Basel-Stadt	A. 10.02.2019	Graubünden	bisher k.R.	Appenzell Ausserr	
Glarus	A. 05.05.2019	Schaffhausen	bisher k.R.	Appenzell Innerr.	
Luzern	k.R.	Solothurn	A. 15.12.2019	Bern	
Nidwalden	k.R.	Thurgau	A. 09.02.2020	Jura	
Obwalden	A. 22.09.2019	Uri	A. 20.10.2019	Waadt	
Schwyz	k.R.			Wallis	
St. Gallen	k.R.			Tessin	
Zug	k.R.				
Freiburg	A. 30.06.2019				
Genf	A. 19.05.2019				
Neuchâtel	k.R.				

A. = Volksabstimmung

k.R. = kein Referendum ergriffen

Gewinnsteuersätze ab 2020

